

# RS Vwgh 1995/6/28 94/12/0237

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1995

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §38 Abs4;

BDG 1979 §38 Abs5;

BDG 1979 §40 Abs2;

## Rechtssatz

Die Gleichhaltung der Verwendungsänderungen gem§ 40 Abs 2 BDG 1979 mit einer Versetzung bedeutet in materieller Hinsicht, daß solche Verwendungsänderungen nur bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses" zulässig sind, in formeller Hinsicht, daß solche qualifizierten Verwendungsänderungen nur nach Durchführung eines Verfahrens wie bei einer Versetzung (§ 38 Abs 4 und Abs 5 BDG 1979) zulässig sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994120237.X01

## Im RIS seit

07.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.07.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)